

RUNDSCHREIBEN 16/2020 - BUCHHALTUNG

BONUS DESINFIZIERUNG

Mit dem „Decreto Rilancio“ wurden zwei Steuerguthaben eingeführt u. zw. für

- a. Spesen für die Anpassung der Arbeitsplätze und der Geschäftslokale an die neuen Hygienevorschriften für jene Unternehmen, die ihre Tätigkeit in Lokalen mit Publikumsverkehr ausüben (Art. 120)
- b. Spesen für die Desinfizierung der Geschäfts- und Büroräume und den Ankauf von persönlicher Schutzausrüstung (Art. 125)

Mit Rundschreiben Nr. 20/E vom 10.07.2020 hat die Agentur der Einnahmen einige Klarstellungen betreffend beider Begünstigungen veröffentlicht sowie das Modell bereitgestellt, mit welchem man den jeweiligen Steuerbonus in telematischer Form ansuchen kann.

a. BONUS FÜR DIE ANPASSUNG DER ARBEITSPLÄTZE UND DER GESCHÄFTSLOKALE AN DIE NEUEN HYGIENEVORSCHRIFTEN (ART. 120)

Wer kann ansuchen?

Für diese Art des Steuerbonus können nur jene Unternehmen ansuchen, die eine Tätigkeit mit Publikumsverkehr ausüben. Begünstigt sind Unternehmen, dessen Tätigkeitskodex (Ateco-Kode) aus der Liste laut Anlage A des GD 34/2020 hervorgeht, welche von der Seite der Agentur der Einnahmen heruntergeladen werden kann. Hier einige der wichtigsten Tätigkeiten:

551000	Hotels	Alberghi
552020	Jugendherbergen	Ostelli della gioventù
552030	Berghütten	Rifugi di montagna
552051	Zimmervermietung für Kurzaufenthalte, Ferienhäuser und -wohnungen, Bed & Breakfast, Residence	Affittacamere per brevi soggiorni, case ed appartamenti per vacanze, bed and breakfast, residence
502052	Urlaub auf dem Bauernhof	Attività di alloggio connesse alle aziende agricole
553000	Campingplätze und Stellplätze für Wohnwagen	Aree di campeggio e aree attrezzate per camper e roulotte
561011	Zubereitung und Verabreichung von Speisen	Ristorazione con somministrazione
561012	Gastronomietätigkeiten auf Bauernhöfen	Attività di ristorazione connessa alle aziende agricole
561020	Zubereitung von Speisen zum Mitnehmen	Ristorazione senza somministrazione con preparazione di cibi da asporto
561030	Eisdielen und Konditoreien	Gelaterie e pasticcerie
561042	Imbisswagen	Ristorazione ambulante
562100	Event-Catering und Banqueting	Catering per eventi, banqueting
562910	Mensen	Mense
563000	Cafes und Bars ohne Küche	Bar e altri esercizi simili senza cucina
791100	Reisebüros	Attività delle agenzie di viaggio
900400	Betrieb von Theatern, Konzertsälen und sonstigen Unterhaltungseinrichtungen	Gestione di teatri, sale da concerto e altre strutture artistiche
910200	Museen	Attività di musei

Für was kann angesucht werden?

- Angesucht werden kann für Baumaßnahmen betreffend die Umwandlung von Umkleideräumen und Mensen, für die Realisierung von getrennten Zugängen, von Gemeinschaftsräumen, Räumen für medizinische Visiten, für Trennwänden, Plexiglasscheiben usw.
- Ebenfalls angesucht werden kann für den Ankauf von technologischen Geräten wie Thermoscanner und anderen Geräten, welche die Sicherheit am Arbeitsplatz ermöglichen. Erwähnt werden auch der Ankauf von Software sowie Geräte für Videokonferenzen, um das Homeoffice zu ermöglichen.

Wie hoch beläuft sich der Steuerbonus?

Der Steuerbonus beträgt 60 Prozent der zugelassenen Ausgaben mit einem Ausgaben-Höchstbetrag von Euro 80.000. Somit beträgt der maximale Steuerabsetzbetrag Euro 48.000. Dieser Steuerbonus kann im Jahr 2021 mittels F24 kompensiert oder an andere Subjekte, z. B. Bankinstitute, abgetreten werden.

Termin für die Einreichung des Ansuchens:

Das Ansuchen ist in telematischer Form auf der Seite der Agentur der Einnahmen im Zeitraum vom 20.07.2020 bis zum 30.11.2021 einzureichen.

b. STEUERGUTHABEN FÜR DIE DESINFIZIERUNG DER GESCHÄFTS- UND BÜRORÄUME UND DEN ANKAUF VON PERSÖNLICHER SCHUTZAUSRÜSTUNG (ART. 125)

Wer kann ansuchen?

Dieses Steuerguthaben können alle Unternehmen, Freiberufler und nicht gewerbliche Körperschaften ansuchen, unabhängig von ihrer Rechtsform als auch von der ausgeübten Tätigkeit.

Für was kann angesucht werden?

- für die Desinfizierung von Arbeitsräumen und Arbeitsgeräten. Die Desinfizierung muß von Fachleuten nach den vorgesehenen Vorschriften ausgeführt werden;
- für den Ankauf von Schutzausrüstungen wie z. B. chirurgische Masken, FFP2 und FFP3 Masken, Handschuhe, Schutzvisiere, Schutzbrillen, Schutzanzüge, Schuhe. Die Produkte müssen den hierfür vorgesehenen EU-Bestimmungen entsprechen. Der Konformitätsnachweis der Produkte muss aufbewahrt werden;
- für den Ankauf von Putz- und Desinfektionsmittel;
- für die Anschaffung von Schutzvorrichtungen wie z. B. Fiebermesser, Thermoscanner, Teppiche, Dekontaminierungswannen usw. Die Produkte müssen den hierfür vorgesehenen EU-Bestimmungen entsprechen. Der Konformitätsnachweis der Produkte muss aufbewahrt werden;
- für die Anschaffung von Vorrichtungen wie Trennwände, Paneele usw. um den zwischenmenschlichen Sicherheitsabstand zu gewährleisten.

Wie hoch beläuft sich der Steuerbonus?

Der Steuerbonus beläuft sich auf 60 Prozent der im Jahr 2020 getragenen Ausgaben mit einem Ausgaben-Höchstbetrag von Euro 100.000. Somit beträgt der maximale Steuerabsetzbetrag Euro 60.000. Da hierfür der Staat 200 Mio. Euro bereitgestellt hat, könnte sich das Steuerguthaben im Verhältnis zu der Höhe aller eingereichten Anträgen entsprechend reduzieren. Dieser Steuerbonus kann entweder mittels Modell F24 kompensiert oder an andere Subjekte wie z. B. Bankinstitute abgetreten werden.

Termin für die Einreichung des Ansuchens:

Das Ansuchen ist in telematischer Form auf der Seite der Agentur der Einnahmen im Zeitraum vom 20.07.2020 bis zum 07.09.2020 einzureichen.

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -

